

Amtliche Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat Mitterfels hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2023 beschlossen, die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren neu zu erlassen.

Diese Satzung wird nachstehend amtlich bekannt gemacht:

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Mitterfels erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Mitterfels erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Mitterfels erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

A./ (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen, sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs.3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 02.12.2020 außer Kraft.

Mitterfels, 12.10.2023
Markt Mitterfels

Andreas Liebl
Erster Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Tanklöschfahrzeug	7,85 €
b) HLF	7,91 €
c) Mannschaftstransportwagen	3,94 €
d) Versorgungs-LKW (GW-L1)	4,40 €
e) Verkehrssicherungsanhänger	2,10 €
f) Sonstiges Löschfahrzeug	6,90 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) Tanklöschfahrzeug	111,05 €
b) HLF	184,02 €
c) Mannschaftstransportwagen	40,82 €
d) Versorgungs-LKW (GW-L1)	48,29 €
e) Verkehrssicherungsanhänger	30,00 €
f) Wärmebildkamera	25,00 €
g) Sonstiges Löschfahrzeug LF8	128,70 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	86,63 €
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	44,66 €
c) eine Tauchpumpe	23,92 €
d) ein Nasssauger	15,00 €
e) Verkehrssicherungsanhänger	20,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatzleiter	35,00 €
Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender	28,00 €
Für die Sicherheitswachen ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender	16,40 €

5. Materialkosten und Instandsetzung

a) MATERIAL	
- Ölbindemittel 1 Sack 20 kg	45,00 €
- Mehrbereichsschaummittel 1 l	7,50 €
- Pril 1 l	5,00 €
- Schließzylinder	20,00 €
b) INSTANDSETZUNG	
- Waschen und Trocknen B Schlauch	10,00 €
- Waschen und Trocknen C Schlauch	10,00 €
- Einwintern Pumpe Tanklöschfahrzeug	15,00 €
- Einwintern Pumpe Löschgruppenfahrzeug	15,00 €
- Einwintern Tragkraftspritze	15,00 €